

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung – 30. März 2019
Einzige Einberufung – Samstag 30. März 2019, 10:30 Uhr - Bozen Messe, Messeplatz Nr. 1, 39100 Bozen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 8, ORDENTLICHER TEIL:

EINRICHTUNG EINES FONDS FÜR DEN ANKAUF EIGENER AKTIEN: ERMÄCHTIGUNG ZUM KAUF UND VERKAUF EIGENER AKTIEN GEMÄß ARTIKEL 2357 UND FOLGENDE DES CODICE CIVILE.

***ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATES
ZUM PUNKT 8, ordentlicher Teil, DER TAGESORDNUNG***

gemäß Art. 73 der mit Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 getroffenen Consob-Verordnung
(mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen)

DIESER BERICHT IST AUS DEM ITALIENISCHEN ORIGINALDOKUMENT ÜBERSETZT.

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zur ordentlichen Hauptversammlung bestellt worden, um über folgenden Beschlussantrag zu Punkt 8 der Tagesordnung, ordentlicher Teil, zu befinden:

- Einrichtung eines Fonds für den Ankauf eigener Aktien: Ermächtigung zum Kauf und Verkauf eigener Aktien gemäß Artikel 2357 und folgende des ZGB.

Prämisse:

In Übereinstimmung mit den Anforderungen laut Anhang 3A der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der geltenden Fassung („**Emittenten-Verordnung**“) werden anhand der vorliegenden vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft (die „**Bank**“ oder „**SVB**“ oder die „**Gesellschaft**“) gemäß Art. 73 derselben Verordnung erstellten Berichtes die Gründe für den Ermächtigungsantrag sowie die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft beabsichtigt, den geplanten Ankauf eigener Aktien und die Verfügung darüber nach Maßgabe von Art. 2357 und 2357-ter ZGB umzusetzen, erläutert.

A) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Beantragt wird die Ermächtigung zum Erwerb, zum Verkauf und/oder zur Verwendung eigener Aktien beziehungsweise zur Verfügung über dieselben, um die Gesellschaft mit der entsprechenden Befugnis auszustatten, die in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich jener der Europäischen Union, aus einem oder beiden der folgenden Gründe ausgeübt werden kann.

(1) Aktivitäten zur Unterstützung der Marktliquidität

Seit 25. September 2017 werden die Aktien der Bank auf der von der Hi-MTF Sim S.p.A. organisierten und betriebenen elektronischen Plattform (im Segment „*Order Driven*“) gehandelt.

Der Verwaltungsrat hält es diesbezüglich für angezeigt, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, etwaige An- und Verkäufe von eigenen Aktien über Vermittler durchzuführen, um die Liquidität derselben für einen bestimmten Zeitraum zu unterstützen und auf diese Weise – unbeschadet der Einhaltung der geltenden Vorschriften – den ordnungsgemäßen Ablauf des Handels zu fördern.

Nach entsprechender Ermächtigung durch die Hauptversammlung kann der Ankauf eigener Aktien daher dazu eingesetzt werden, um die Kontinuität und die Liquidität des Aktienhandels zu stützen und im Interesse aller Aktionäre kurzfristig kursstabilisierend zu wirken.

Zum Zwecke der Liquiditätsunterstützung beabsichtigt die Bank, einen maximalen Gesamtbetrag an Eigenmitteln in Höhe von 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen /00) bereitzustellen.

Die Liquiditätsunterstützung erfolgt, auch inspiriert, nach den Grundsätzen der zulässigen Marktpraxis Nr. 1 laut Consob-Beschluss Nr. 16839 vom 19. März 2009 und wird über den Ankauf von Aktien auf dem Hi-MTF-Markt durch einen unabhängigen Vermittler (in weiterer Folge der „**Vermittler**“) unter Einsatz der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitteln durchgeführt, wobei ausschließlich die Gesellschaft die wirtschaftlichen Ergebnisse und Risiken aus dieser Tätigkeit trägt.

Nach Abschluss des Vertrages mit dem Vermittler, welcher die Bedingungen für den Erwerb eigener Aktien zur Liquiditätsunterstützung zum Inhalt hat, wird der Verwaltungsrat die „Regelung des Fonds für den Ankauf eigener Aktien“ ausarbeiten und veröffentlichen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der jeweiligen Transaktionen zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers der Gesamtbetrag der Verkäufe jenem der Ankäufe entsprechen sollte, damit ein grundsätzlich ausgeglichener Saldo erzielt wird. Daher erstreckt sich die von der Hauptversammlung beantragte Ermächtigung auch auf die Verfügung über die erworbenen eigenen Aktien.

(2) Errichtung eines sog. „Wertpapierlagers“

Zum heutigen Zeitpunkt hält die Gesellschaft 1.533.352 eigene Aktien (entspricht 3,04% des Gesellschaftskapitals) im Wert von insgesamt 18.553.559,00 Euro, erworben gemäß Verfügung Nr. 956798 vom 31. Juli 2017, mit welcher die Banca d'Italia die Herabsetzung der Eigenmittel für den Rückkauf von Kapitalinstrumenten der Primärklasse 1 genehmigt hatte, um das Auszahlungsverfahren der im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vom Rücktritt betroffenen Aktien zu ermöglichen.

Der Verwaltungsrat hält es für angemessen, diese sich bereits im Bestand der Bank befindlichen eigenen Aktien für die Errichtung eines sogenannten „Wertpapierlagers“ zu bestimmen, um dieselben Aktien jederzeit, zur Gänze oder teilweise, auf einmal oder aufgeteilt und ohne zeitliche Begrenzung den strategischen Leitlinien der Gesellschaft Folge leistend veräußern und/oder verwenden zu können beziehungsweise über dieselben verfügen zu können, und zwar im Rahmen von außerordentlichen Geschäften (darunter – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Tausch oder Einbringung) oder von Geschäften im Dienste von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen wie – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Übernahmen, Verschmelzungen und dergleichen, Finanzierungs- oder Anreizmaßnahmen oder anderen Maßnahmen, für welche die Zuteilung eigener Aktien oder eine anderweitige Verfügung über dieselben geboten ist (beispielsweise zur Bedienung von in Aktien umtauschbaren Finanzinstrumenten, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheinen) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Stock-option-Plänen, Stock-grant-Plänen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergütungssystem-Programmen für Unternehmensvertreter sowie Arbeitnehmer oder Mitarbeiter der Südtiroler Volksbank oder der Gruppe Südtiroler Volksbank (die „**Gruppe**“), sofern diese gegründet wurde.

Das „Wertpapierlager“ kann auch genutzt werden, um Programme zum Ankauf eigener Aktien für die in Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 („**Marktmissbrauchsverordnung**“ oder „**MAR**“) genannten Zwecke zu initiieren, d.h. die Erfüllung von Aktienoptionsprogrammen oder anderen Aktienzuteilungen an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter der Bank der Gruppe beziehungsweise zu jedweden anderen in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehenen Zweck und/oder für Zwecke, die von den gemäß Art. 13 MAR zulässigen Marktpraktiken angedacht sind, und zwar nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen.

Zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers erworbene eigene Aktien, die nach Beendigung des dem Vermittler erteilten Geschäftsbesorgungsauftrags unverkauft bleiben, können dem „Wertpapierlager“ zugeschrieben werden.

Die hier angeführte Aktivität inspiriert sich bei ihrer Durchführung auch den Grundsätzen der zulässigen Marktpraxis Nr. 2, wie sie im Consob-Beschluss Nr. 16839 vom 19. März 2009 festgelegt ist.

B) Maximale Anzahl und Art der Aktien, die den Gegenstand der Ermächtigung bilden

Es wird vorgeschlagen, dass die Hauptversammlung den auf einmal oder aufgeteilt durchführbaren Erwerb eigener Aktien bis zu max. 420.000 Stammaktien - berechnet auf der Grundlage des gewichteten Durchschnittspreises der wöchentlichen Auktionen der letzten drei Monate (11,90 €) - unter Ausschluss der bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien und in jedem Fall, falls niedriger, bis zur nach geltendem Recht zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall bis zu einem Höchstgegenwert von 5.000.000,00 € (fünf Millionen/00) zu genehmigen.

C) Informationen zur Beurteilung der Befolgung von Art. 2357, Abs. 1 und 3 ZGB

Gemäß Art. 2357, Abs. 3 ZGB darf der Nennwert der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesellschaftskapitals ausmachen, wobei auch die von den Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien mit einzurechnen sind.

Wie bereits vorausgeschickt, (i) hält die Gesellschaft zum Zeitpunkt dieses Berichts 1.533.352 eigene Aktien im Ausmaß von 3,04% des Gesellschaftskapitals, die in gleicher Weise wie die von der Bank gemäß diesem Ermächtigungsantrag neu zu erwerbenden eigenen Aktien Gegenstand der Veräußerung, der Verfügung und/oder der Verwendung sein können;

(ii) wird eine Ermächtigung zum Erwerb von bis zu max. 420.000 Stammaktien mit Ausnahme der bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien, und in jedem Fall, falls niedriger, bis zur maximalen Anzahl der nach den jeweils geltenden Vorschriften zulässigen Aktien, in jedem Fall für einen maximalen Gegenwert von 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen Euro/00).

Gemäß Art. 2357, Abs. 1 ZGB ist der Erwerb eigener Aktien bis zur Höhe des verteilbaren Bilanzgewinns und der verfügbaren Rücklagen aus dem letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Jahresabschluss zulässig.

Angesichts des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, der im Eigenkapital eine außerordentliche Rücklage in Höhe von 126.611 Tausend Euro enthält, und vorbehaltlich der Ermächtigung durch die Hauptversammlung zu den vom Verwaltungsrat genannten Bedingungen wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000,00 Euro (den bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfassten Wert nicht inbegriffen) zu bewilligen.

Es versteht sich, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, die Einhaltung der Bedingungen laut Art. 2357, Abs. 1 und 3 ZGB für den Erwerb eigener Aktien vor der Durchführung des jeweiligen genehmigten Kaufgeschäfts zu überprüfen.

Die erforderlichen Beträge werden den außerordentlichen Rücklagen entnommen.

D) Dauer der Ermächtigung

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für die laut Art. 2357, Abs. 2 ZGB vorgesehene Höchstdauer und damit für einen Zeitraum von 18 (achtzehn) Monaten ab dem Tag, an dem die Hauptversammlung den Ermächtigungsbeschluss fasst, zu erteilen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien und/oder zur Verfügung über dieselben wird in Ermangelung diesbezüglicher Vorschriften und im Hinblick auf die größtmögliche Flexibilität – auch was die zeitliche Wahrnehmung derselben anbelangt – ohne zeitliche Begrenzung für die allfällige Übertragung der Aktien beantragt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bank – in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich jener der Europäischen Union – die oben genannten genehmigten Geschäfte jederzeit vornehmen kann, und zwar auf einmal oder aufgeteilt.

E) Mindest- und Höchstpreis sowie Kriterien zur Festlegung der Mindest- und Höchstpreise für den Erwerb und/oder die Veräußerung eigener Aktien

Die Aktienkäufe müssen durch den Vermittler erfolgen, indem Kauforder unter Angabe eines Preises formuliert werden, der dem Mindestgrenzpreis für die Eingabe der jeweils gültigen Order entspricht¹.

Die Übertragung eigener Aktien, die sich bereits im Bestand befinden oder aufgrund der hierin vorgeschlagenen Ermächtigung erworben werden, sowie jede andere Form der Verfügung über dieselben oder ihrer Verwendung

- (a) muss – falls auf den Aktienmarkt ausgeführt – zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der Kriterien der jeweils anwendbaren Vorschriften und/oder zulässigen Marktpraktiken inspiriert wird oder der auf jeden Fall nicht unter dem in der Auktion vor dem Datum der Auftragserteilung festgestellten Höchstpreis liegen darf, und zwar für ein Höchstvolumen von höchstens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Durchschnittsvolumens der vier vorangegangenen Auktionen;
- (b) muss – falls im Rahmen von außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung oder Transaktionen zur Bedienung von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen) durchgeführt – in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen, Fristen und Konditionen erfolgen;
- (c) muss – falls im Rahmen von aktienbasierten Vergütungssystem-Programmen durchgeführt – den Begünstigten der jeweils geltenden Pläne zugeteilt werden, und zwar in der Art und Weise und innerhalb der Fristen, die in den Bestimmungen der Pläne selbst festgelegt sind. Die Aktien, die den zum Zeitpunkt dieses Berichts gültigen Vergütungssystem-Plänen dienen, werden den Begünstigten in der Art und Weise und zu den Bedingungen zugeteilt, die in denselben Plänen festgelegt sind (Informationen zu den geltenden Plänen finden sich in den gemäß Art. 84-bis der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 („Emittenten-Verordnung“) erstellten und auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse www.volksbank.it abrufbaren Informationsdokumenten).

F) Modalitäten des Erwerbs, der Veräußerung und der Verwendung eigener Aktien

¹ Gemäß Art. 73 der Hi-MTF-Verordnung, Segment "Order Driven", bezeichnet "Order Entry Limits" die "maximale Schwankungsbreite des Order Entry Price gegenüber dem Referenzpreis". Gemäß Art. 69 der Hi-MTF-Verordnung bezeichnet das Segment "Order Driven" "Referenzpreis" "den „Preis, zu dem die Order Entry Limits und die Auktionspreisvalidierung angewendet werden".

Die Ankäufe werden auf dem geregelten Hi-MTF-Markt gemäß den im Organisations- und Betriebsreglement dieses Marktes festgelegten Modalitäten durchgeführt, wobei eine direkte Verbindung von Kaufordern mit vordefinierten Verkaufsordern nicht zulässig ist.

Im Hinblick auf die Veräußerungs-, Verfügungs- und/oder Verwendungsgeschäfte schlägt der Verwaltungsrat vor, dass die Ermächtigung eine ein- oder mehrmalige Veräußerung, Veräußerung und/oder Verwendung von Aktien ermöglichen soll, noch bevor die Menge der zu erwerbenden eigenen Aktien erschöpft ist, und zwar in jeder Weise, die für die Erreichung der verfolgten Zwecke als angemessen erachtet wird (einschließlich bspw. Veräußerung im sog. OTC-Handel bzw. außerhalb multilateraler Handelssysteme oder Blockverkauf, Tausch, Einbringung; jedenfalls nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen und behördlichen Bestimmungen).

Die Zuteilung der dem aktienbasierten Vergütungssystem dienenden Aktien erfolgt zu den in den Bestimmungen zu den jeweils gültigen Plänen festgelegten Bedingungen.

G) Voraussetzungen für den Erwerb eigener Aktien

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb eigener Aktien gemäß den oben erwähnten Bestimmungen nur nach vorheriger Genehmigung seitens der Banca d'Italia vorgenommen werden kann.



VORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,
in Anbetracht obiger Ausführungen, wollen Sie wie folgt dem folgenden Vorschlag beschließen:

«Die ordentliche Hauptversammlung der Bank, die den vom Verwaltungsrat formulierten Vorschlag zum 8. Tagesordnungspunkt und dessen Umsetzung gehört und gebilligt hat,

beschließt:

1. *im Sinne von Art. 2357 ff. ZGB den jederzeitigen Erwerb eigener Stammaktien innerhalb der nächsten 18 (achtzehn) Monate auch in mehreren Schritten bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 420.000 Aktien – zusätzlich zu den 1.533.352 eigenen Aktien, die sich bereits zum heutigen Zeitpunkt im Bestand der Gesellschaft befinden – jedenfalls aber – wenn geringer – bis zur jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl im Umfang von max. 5.000.000,00 Euro (den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfassten Wert nicht inbegriffen), aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen der EU, zu genehmigen:*

 - a) *Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers der Bank durch entsprechende über Vermittler getätigte Marktgeschäfte und damit einhergehende Förderung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Wertpapierhandels;*
 - b) *Errichtung eines „Wertpapierlagers“, um die eigenen Aktien im Bestand jederzeit, zur Gänze oder teilweise, in einmaligen oder mehrmaligen Transaktionen und zwar ohne zeitliche Begrenzung veräußern, verwenden und/oder darüber verfügen zu können, auch noch bevor die Menge der neu zu erwerbenden eigenen Aktien ausgeschöpft ist, und zwar auf die Art und Weise, die für die Erreichung der jeweils verfolgten Zwecke als angemessen erachtet wird (einschließlich bspw. Veräußerung im sog. OTC-Handel bzw. außerhalb multilateraler Handelssysteme oder Blockverkauf, Tausch, Einbringung, jedenfalls nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen und behördlichen Vorschriften), wobei in Umsetzung der strategischen Leitlinien der Gesellschaft folgende außergewöhnliche Transaktionen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – durchgeführt werden können: Tausch, Einbringung oder Transaktionen im Dienste von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen wie z. B. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Übernahmen, Verschmelzungen und dergleichen, Finanzierungs- oder Anreizmaßnahmen oder andere Maßnahmen, für die die Zuteilung eigener Aktien oder anderweitige Verfügung darüber geboten ist (z. B. zur Bedienung von in Aktien umtauschbaren Finanzinstrumenten, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheinen) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Stock-option-Plänen, Stock-grant-Plänen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergütungssystem-Programmen für Führungskräfte sowie Mitarbeiter und Angestellte der Gruppe;*
 - c) *Erwerb eigener Aktien für die in Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung oder MAR) vorgesehenen Zwecke – d. h. die Erfüllung der Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder anderen Aktienzuteilungen an Mitarbeiter oder Führungskräfte der Gesellschaft oder zu einem anderen Zweck, der nach besagter Verordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist – und/oder für Zwecke, die von den nach Art. 13 MAR zugelassenen Marktpraktiken zu den vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen vorgesehen sind,*

wobei davon ausgegangen wird, dass bei Wegfall der Gründe für den Erwerb die eigenen Aktien, die bereits im Bestand der Bank sind oder aufgrund dieser Ermächtigung erst erworben werden, für einen der anderen vorstehend genannten Zwecke verwendet und/oder übertragen werden können;

2. *die Durchführung der unter Punkt 1 genannten Käufe wie folgt zu genehmigen:*
 - a) *über einen eigens zu diesem Zweck beauftragten unabhängigen Vermittler mittels Kauforder unter Angabe eines Preises, der dem Mindestgrenzpreis für die Eingabe der jeweils gültigen Order entspricht;*
 - b) *in jeder Weise, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich jener der Europäischen Union, zulässig ist;*
3. *nach Widerruf der vorhergehenden Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. April 2017 – insoweit als nicht ausgeführt – und gemäß Art. 2357-ter ZGB die jederzeitige, auf einmal oder*



aufgeteilt vorgenommene Übertragung oder sonstige Verfügung über und/oder Verwendung der Gesamtheit oder eines Teils der eigenen Aktien im Bestand bzw. diesem Beschluss zufolge neu zu erwerbenden eigenen Aktien auch noch vor Abschluss der Käufe in dem mit selbigem Beschluss gebilligten Umfang zu allen unter Punkt 1 genannten Zwecken ohne zeitliche Begrenzung zu genehmigen, und zwar unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Transaktionen:

- (a) – falls auf den Aktienmarkt ausgeführt – zu einem Preis pro Aktie, der auf der Grundlage der in den anwendbaren Vorschriften festgelegten Kriterien festgelegt und/oder von den von Zeit zu Zeit anerkannten Marktpraktiken inspiriert wird oder der auf jeden Fall nicht unter dem Höchstpreis liegen darf, der in der Auktion des vorherigen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erzielt wurde, und für ein maximales Volumen von höchstens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Durchschnittsvolumens der vier vorangegangenen Auktionen;*
 - (b) – falls im Rahmen von außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch, Einbringung, oder Transaktionen zur Bedienung von Kapitalmaßnahmen oder anderen außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanztechnischen Maßnahmen) durchgeführt – in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen, Fristen und Konditionen erfolgen;*
 - (c) – falls im Rahmen von aktienbasierten Vergütungssystem-Programmen durchgeführt – den Begünstigten der jeweils geltenden Pläne zugeteilt werden, und zwar in der Art und Weise und innerhalb der Fristen, die in den Bestimmungen der Pläne selbst festgelegt sind.*
- 4. gemäß Art. 2357-ter, Abs. 3 ZGB alle erforderlichen oder gebotenen Buchungen von Transaktionen mit eigenen Aktien in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und Rechnungslegungsgrundsätzen vorzunehmen;*
- 5. dem Verwaltungsrat, der seinerseits andere Stellen beauftragen kann, die umfassende Befugnis zu erteilen, eigene Aktien zu erwerben und über diese zu verfügen (einschließlich durch Verkauf) und in jedem Fall den vorgenannten Beschluss unter Beachtung der Anforderungen der zuständigen Behörden auch im Hinblick auf die Informationspflichten umzusetzen“.*